



Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Energie und Kommunikation  
(UVEK)  
3003 Bern

Chur 24. Oktober 2005

### **Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz), Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum teilrevidierten Bundesgesetz über den Wald Stellung beziehen zu können.

Die Teilrevision der Waldgesetzgebung zielt generell auf eine Liberalisierung im Bereich der Waldbewirtschaftung und des Waldbegriffes ab. Wir haben aus Sicht der Raumentwicklung dazu folgende Bemerkungen und Anregungen:

Mit der Revision von 1991 wurde neben der quantitativen Walderhaltung der Begriff der qualitativen Walderhaltung eingeführt (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion). Das unverändert strenge Festhalten an der quantitativen Walderhaltung ist aber angesichts der stetigen Zunahme der Waldfläche in Grenzertragsbereichen einerseits und des Verlustes an geeigneten Landwirtschaftsflächen im Siedlungsraum andererseits immer weniger verständlich.

Unter diesem Aspekt beurteilen wir die Idee, das Einwachsen von Landwirtschaftsflächen im Grenzertragsbereich durch die Einführung des statischen Waldbegriffs zu bremsen, nur als eine gut gemeinte Scheinlösung. Landwirtschaftsflächen im Grenzertragsbereich wachsen ein, weil die traditionelle Bewirtschaftung aus Kostengründen

nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Somit kann dieses Phänomen auch mit einer Waldfeststellung faktisch nicht gebremst werden. Dennoch ist diese Regelung zumindest ein Schritt in die richtige Richtung und eröffnet neue Möglichkeiten.

Die Möglichkeit von Rodungersatzmassnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ist sehr zu begrüssen. Aber auch diese Massnahme kann den Verlust an geeigneten Landwirtschaftsflächen nicht bremsen.

Nach dem geltenden Recht gemäss Art. 5 WaG können Rodungen nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und insbesondere die Standortgebundenheit des Vorhabens nachgewiesen ist. Der objektive Nachweis der Standortgebundenheit ist in wenigen Fällen möglich, was in der Konsequenz bedeutet, dass Siedlungserweiterungen oder neue Erholungsnutzungen nahezu immer auf Kosten von Landwirtschaftsland gehen. Dies ist grundsätzlich zu bemängeln.

In der Praxis zeigt sich auch, dass die Abwicklung der „forstrechtlichen“ und der „bau- und planungsrechtlichen“ Verfahren zu viele Doppelspurigkeiten aufweisen und zu viel bürokratischen Aufwand verursacht wird. Es sollte klar geregelt werden, dass die bau- und planungsrechtlichen Verfahren als Leitverfahren bestimmt werden und dass damit dem verfassungsrechtlichen Koordinationsgebot besser Rechnung getragen werden kann. Zudem sollten im Rahmen der Kantonalen Richtplanung Rodungen – bspw. durch die Festsetzung von Rodungsgebieten – zugunsten anderer Nutzungen ermöglicht werden, wenn entsprechende Interessenabwägungen und raumordnungspolitische Zielsetzungen dies nahe legen.

Das Ziel der Erhaltung der Versorgungs- und Ernährungsbasis des Landes nach Art. 1 und 16 RPG kann langfristig nicht erfüllt werden, wenn die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche dauernd zu Lasten des Landwirtschaftslandes geht. Zwischen der Erhaltung von Waldareal und Landwirtschaftsland im Siedlungsbereich muss dort eine Interessenabwägung möglich sein, wo der Wald keine ausgeprägte Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion hat. Art. 5 WaG – welcher bisher nicht Bestandteil der Revision bildet - ist in diesem Sinne zu überarbeiten.

Die Revision der Art. 7, Art. 10 und Art. 13 WaG befürworten wir ausdrücklich.

Zu den weiteren Gesetzesrevisionen haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse


Bündner Vereinigung für Raumentwicklung

Der Präsident:



Dr. iur. Andrea Brüesch

Der Geschäftsführer:



Christoph Zindel